

SATZUNG der

Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung von Veranstaltungen und Projekten der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) (z. B. durch die Finanzierung von Honoraren für Gastdozenten und Meisterkurse)
 - b) Förderung von Studierenden der HfMDK (z. B. durch Stipendien und die Vergabe von Preisen)
 - c) Förderung der Optimierung der Ausbildungsbedingungen der HfMDK (z. B. durch Unterstützung des Ankaufs von Instrumenten, Noten und Büchern, Finanzierung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen)
 - d) Einwerbung von Zuwendungen und sonstige Beschaffung von Mitteln für die HfMDK (z. B. durch Mitgliederwerbung, Durchführung von Benefizveranstaltungen)
 - e) Unterstützung der Darstellung der HfMDK und Förderung der Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades in der Öffentlichkeit. (z. B. durch Veranstaltung öffentlicher Konzerte, Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- (4) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

- (1) Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, vorrangig für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken.
- (2) Der Verein wird die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Er kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Er wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Der Verein kann seine Mittel teilweise, d. h. bis zu 50 v. H. auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu begünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die HfMDK oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. An der Mitgliederversammlung können sie mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen

nicht nachkommt. Die Streichung darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder die Vereinszwecke offenkundig nicht fördert. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Dem Verein können freie und zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Zweckgebundene Zuwendungen wird der Verein auf Beschluss des Vorstands zweckentsprechend im Rahmen des Satzungszweckes verwenden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Zweck und Gründe angegeben werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, indem er Einladung und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich, fernschriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation übermittelt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 9

Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzerinnen und Beisitzer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie alle sonst aus dem Gesetz und dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben.

- (2) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über eine Änderung des Vereinszwecks, eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass mehr als sieben der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Wahl wünschen. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - ggf. bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.Neben den oben genannten Vorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident der HfMDK oder eine von ihr oder von ihm benannte Vertretung geborenes Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands alleine oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestimmen. Nachwahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet auch dessen Amt.

§ 11 Aufgaben und Verfahren des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt dieser einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie sind in die Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung aufzunehmen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann bis zu zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. Diese führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach den in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie können durch Vorstandsbeschluss die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB erhalten.

(2) Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 13 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele unterstützt, künstlerisch berät und die Verbindung zur Öffentlichkeit herstellt. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Diese können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums sein.
- (2) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Vorstands und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten ist, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des in § 2 genannten Vereinszwecks zu verwenden hat.